

LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010
der Gemeinde Beckdorf

Stand: 27. Oktober 2010
Rechtsgrundlagen: §§ 119, 120 NGO
Prüfer/in: Burkhard Baer, Jan-Henning Pantel, Horst Rathjens (LANDKREIS STADE)
Heinz Deisenroth (WIKOM)
Prüfungszeit: 27.04.2010 bis 14.09.2010 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	3
2.1 Gegenstand der Prüfung.....	3
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	3
3. Grundsätze	4
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.....	4
3.2 Bewertungsgrundsätze	5
4. Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckdorf	6
5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	8
6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen.....	9
6.1 Immaterielles Vermögen.....	9
6.2 Sachvermögen	9
6.3 Finanzvermögen.....	11
6.4 Liquide Mittel	11
7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen.....	11
7.1 Nettoposition	11
7.2 Schulden	12
8. Feststellungen zum Anhang.....	13
9. Sonstige Feststellungen	13
10. Bescheinigung	13

1. Prüfungsauftrag

Ab dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Beckdorf nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt (§ 82 Abs. 3 NGO).

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppischen Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine erste Eröffnungsbilanz beschließen. Sie unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 119, 120 NGO) dem zuständigen RPA.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckdorf und der Anhang wurden dem RPA mit einer Vollständigkeitserklärung zur Prüfung vorgelegt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG finden für die Eröffnungsbilanz die Vorschriften für die Bilanz Anwendung. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang mit den Anlagen (§ 56 Abs. 1 - 4 GemHKVO) - Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Schuldenübersicht - war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der NGO auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und in dem Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig im Faktenverfahren dokumentiert.

Der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz nach Art. 6 Abs. 8 S. 1 GemHausRNeuOG steht noch aus und soll nach Fertigstellung des Schlussberichtes gefasst werden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend (Art. 6 Abs. 8 S. 2 GemHausRNeuOG). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs ist darauf ausgerichtet, dass

- die Eröffnungsbilanz und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Finanzlage der Samtgemeinde Apensen vermitteln.
- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten richtig nachgewiesen wurden und das Basisreinvermögen richtig ermittelt wurde (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO). Dabei kommt dem korrekten Ausweis der Rückstellungen eine besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und die erst in der Zukunft zu Auszahlungen führen werden.

- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppische Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO).
- die Posten der Bilanz im Anhang hinreichend und richtig erläutert sind und die sonstigen Anhangsangaben vollständig und richtig sind.

Die Prüfung ist risikoorientiert geplant und durchgeführt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zu dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln sowie zu den Sonderposten, den Rückstellungen und den Schulden.

Die Prüfungshandlungen für die Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten

- die Prüfung des internen Kontrollsystems (Vorhandensein einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie, deren Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften und ihre sachgerechte Anwendung)
- Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung),
- Plausibilitätsprüfungen sowie
- Einzelfallprüfungen.

Die erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie die Inventarlisten lagen vollständig vor.

Die Prüfungszeit ist auf den vereinbarten Prüfungsablauf zurückzuführen. Die während der Prüfung gegebenen Hinweise und Feststellungen wurden von der Verwaltung der Samtgemeinde zeitnah abgearbeitet und in die endgültige Bilanz bzw. deren Anhang eingearbeitet. U.a. wurde festgestellt, dass IST-Buchungen (Zahlungsabwicklung durch die Kasse) ohne eine SOLL-Buchung (erteilte freigegebene Anordnung) vorgenommen wurden (vgl. hierzu *Bericht über die Prüfung der Samtgemeinde Apensen für das Haushaltsjahr 2009 Ziff. 6.2.2*). Dies ist mittlerweile nach Angabe der Verwaltung abgestellt. Die übrigen Hinweise und Feststellungen waren nicht von wesentlicher Bedeutung, so dass nachfolgend keine weitere Ausführungen hierzu im Prüfungsbericht erfolgen.

3. Grundsätze

3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelischen Rechnungsstil führt, soll den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen (§ 34 Abs. 2 GemHKVO und § 100 Abs. 1 NGO).

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 120 Abs. 1 NGO, § 35 Abs. 2 GemHKVO): Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen, Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- Ordnungsmäßigkeit (§ 82 Abs. 3 NGO): Wurden nur im Gesetz zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewandt?
- Richtigkeit, Willkürfreiheit bzw. subjektive Wahrhaftigkeit (§ 100 Abs. 1 NGO; § 35 GemHKVO): Sind alle Werte sachlich richtig begründet und geben damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögenslage der Gemeinde wieder?

- Klarheit, Verständlichkeit (§ 100 Abs. 1 NGO): Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO): Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- Bilanzierungsfähigkeit: Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde?
- Einzelne Bewertung (§ 44 Abs. 3 GemHKVO): Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in §§ 45 Abs. 6, 46 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 2 GemHKVO ausgeführt, sie betreffen Bewertungsvereinfachungen für bewegliche Vermögensgegenstände (Wertaufgriffsgrenze) und die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- Vorsichtsprinzip und Wertaufhellungsprinzip (§ 44 Abs. 4 GemHKVO): Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)? Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- Grundsatz der Periodenabgrenzung: Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen (siehe Veranschlagungsgrundsätze § 85 Abs. 1 NGO, § 10 Abs. 2 GemHKVO sowie Rechnungsabgrenzung § 49 GemHKVO).
- Vollständigkeit der Bilanz (§ 100 Abs. 1 NGO, §§ 35 Abs. 2 und 42 Abs. 1 GemHKVO): Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 42 Abs. 2 GemHKVO): Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 44 Abs. 3 GemHKVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von Festwerten ist nach § 46 GemHKVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die Gruppenbewertung gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände. Diese können nach § 46 Abs. 2 GemHKVO zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

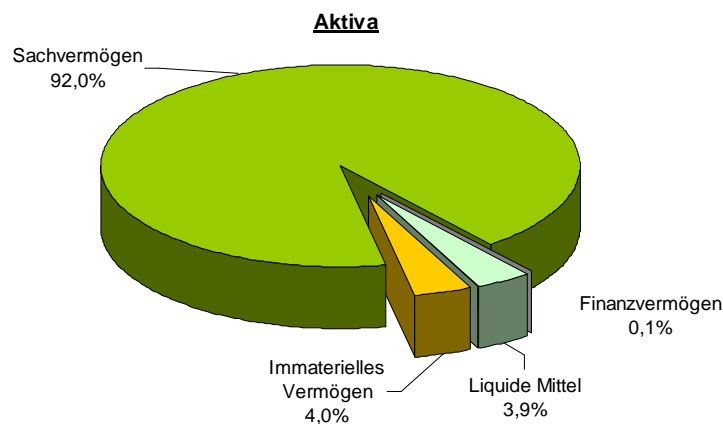
In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 60 Abs. 2 GemHKVO bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000 EUR inkl. USt verzichtet werden. Dadurch wird bei der Erfassung geringwertigen Vermögens das Wirtschaftlichkeitsprinzip beachtet.

Die Bewertungsvereinfachungen – Fest- bzw. Gruppenbewertungen – gemäß § 46 GemHKVO wurden für die Straßenbeleuchtung angewandt.

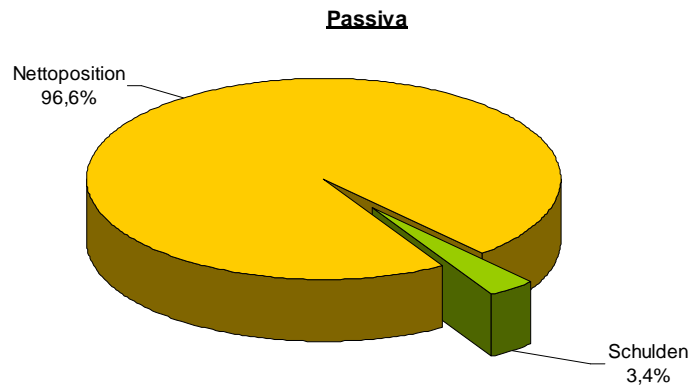
Bei der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckdorf wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 5.000 EUR (inkl. USt) gemäß § 60 Abs. 2 GemHKVO kein Gebrauch gemacht.

4. Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Beckdorf

Aktiva	Wert
1. Immaterielles Vermögen	129.221,09 EUR
1.1 Konzessionen	0,00 EUR
1.2 Lizenzen	0,00 EUR
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 EUR
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	129.221,09 EUR
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 EUR
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 EUR
2. Sachvermögen	2.963.782,79 EUR
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	202.055,09 EUR
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.085.923,05 EUR
2.3 Infrastrukturvermögen	1.581.996,38 EUR
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.132,40 EUR
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00 EUR
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.167,66 EUR
2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	86.505,21 EUR
2.8 Vorräte	0,00 EUR
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 EUR
3. Finanzvermögen	1.837,42 EUR
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 EUR
3.2 Beteiligungen	750,00 EUR
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 EUR
3.4 Ausleihungen	0,00 EUR
3.5 Wertpapiere	0,00 EUR
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	194,12 EUR
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00 EUR
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	893,30 EUR
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 EUR
4. Liquide Mittel	126.865,47 EUR
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 EUR
Bilanzsumme Aktiva	3.221.706,77 EUR



Passiva	Wert
1. Netto-Position	3.110.560,83 EUR
1.1 Basis-Reinvermögen	1.258.241,36 EUR
1.1.1 Reinvermögen	1.274.785,57 EUR
1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-16.544,21 EUR
1.2 Rücklagen	0,00 EUR
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00 EUR
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00 EUR
1.4 Sonderposten	1.852.319,47 EUR
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	851.156,38 EUR
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	1.001.163,09 EUR
1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00 EUR
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00 EUR
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00 EUR
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00 EUR
2. Schulden	111.145,94 EUR
2.1 Geldschulden	109.686,74 EUR
2.1.1 Anleihen	0,00 EUR
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	109.686,74 EUR
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 EUR
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 EUR
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 EUR
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 EUR
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 EUR
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 EUR
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 EUR
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 EUR
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.459,20 EUR
2.5.1 Durchlaufende Posten	0,00 EUR
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 EUR
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00 EUR
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00 EUR
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 EUR
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00 EUR
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	1.459,20 EUR
3. Rückstellungen	0,00 EUR
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 EUR
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00 EUR
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 EUR
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 EUR
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 EUR
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 EUR
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 EUR
3.8 Andere Rückstellungen	0,00 EUR
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 EUR
Bilanzsumme Passiva	3.221.706,77 EUR



Während auf der Aktivseite das Vermögen ausgewiesen ist, wird auf der Passivseite die Finanzierung des Vermögens dargelegt. Das Vermögen der Gemeinde ist in Höhe von 1.258.241,36 EUR = 39,1 % durch das Basisreinerwerb finanziert. 57,5 % des Vermögens (1.852.319,47 EUR) sind durch Investitionszuweisungen und –zuschüsse sowie Beiträge und ähnliche Entgelte finanziert. Der Schuldenstand beträgt zum Bilanzstichtag lediglich 111.145,94 EUR (3,4 % des Vermögens).

5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Das Grundscheema der Eröffnungsbilanz basiert auf den Vorgaben der NGO (§ 96 Abs. 4 NGO), der GemHKVO (§§ 42 – 49 u. 54, 60 i.V.m. 37, 38 u. 61 GemHKVO) und der aufgrund Art. 6 Abs. 8 S. 3 - 5 und Abs. 11 GemHausRNeuOG geltenden Sonderregelungen. Die vom RPA geprüften Unterlagen entsprachen überwiegend diesen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend dem verbindlichen Muster 15 aufgestellt.

Die Anlagen zum Anhang entsprachen den Anforderungen des § 56 GemHKVO.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da in der Regel zwischen 80 und 90 Prozent des kommunalen Vermögens der Kategorie Immobilien zuzurechnen sind. Die Bewertung erfolgt im Grundsatz zu Herstellungs- oder Anschaffungswerten, vermindert um die bis zum Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen (§ 96 Abs. 4 Satz 2 NGO).

Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert (§ 96 Abs. 4 Satz 3 NGO). Die Ermittlung der rückindizierten Zeitwerte erfolgt bei den Gebäuden nach dem Sachwertverfahren und den daraus abzuleitenden Vorschriften des § 197 BauGB in Verbindung mit der WertV 1997 und der WertR 2006 (Normalherstellungskosten – NHK 2000).

Die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze erfolgte grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungswerten unter Berücksichtigung des Baujahres sowie der Abschreibungssätze aus der Abschreibungstabelle für die Kommunalverwaltung im Land Niedersachsen. Bei Infrastrukturmaßnahmen in Baugebieten, deren Erschließung und Vermarktung durch Erschließungsträger erfolgte, wurde nach aktuellen Vergleichswerten bewertet und der Bilanzwert unter Berücksichtigung des Baujahres (Übergabe), des Zustandes und der Abschreibung gebildet. Die Infrastrukturanlagen wurden nach Abschluss der Maßnahmen unentgeltlich an die Gemeinde übergeben.

Der Wert von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und Bauten sowie des Infrastrukturvermögens. Grundsätzlich sind bei Grund und Boden ebenfalls die Anschaffungswerte maßgeblich. Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, kann gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das

Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwendig wäre.

Die gemeinsamen Arbeitsgruppen „Inventurvereinfachung“ und „Umsetzung Doppik“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben umfangreiche Hinweise zur Bewertung der unterschiedlichen kommunal genutzten Flächen gegeben.¹

Als Besonderheit im Samtgemeindeverbund sind häufig nicht geklärte Eigentumsverhältnisse vorzufinden. Dies gilt insbesondere für Gebäude und Infrastrukturvermögen, die sich auf Grundstücken befinden, an denen die Gemeinden das zivilrechtliche Eigentum haben. Maßgeblich für die Bilanzierung ist das wirtschaftliche Eigentum. Wenn die Samtgemeinde wirtschaftlicher Nutzer ist, sind diese Grundstücke gem § 37 Abs 1 Ziff.1 GemHKVO vollständig bei der Samtgemeinde bilanziert. Die Klarstellung der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums zur Samtgemeinde muss noch erfolgen. Hierzu sind noch Vereinbarungen (bereits in Vorbereitung) zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden abzuschließen.

6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

6.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nicht aktiviert werden (§ 42 Abs. 3 GemHKVO).

Bei der Gemeinde gab es immaterielles Vermögen, das zu aktivieren war. Der ausgewiesene Gesamtbetrag belief sich auf 129.221,09 EUR.

Für den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz besteht gemäß § 60 Abs. 5 GemHKVO ein Wahlrecht, diese zu aktivieren bzw. nicht zu aktivieren. Die Gemeinde hatte von der Möglichkeit der Aktivierung Gebrauch gemacht.

Investitionszuschüsse sind gemäß § 47 Abs. 1 - 3 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands abzuschreiben. Entsprechend dieser Vorschriften wurden die Vermögensgegenstände korrekt bewertet.

6.2 Sachvermögen

Die Sachanlagen stehen der Gemeinde dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlichen Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebaute Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und den zugehörigen Grund und Boden aus.

Ihren Bestand an unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ermittelte die Kommune aus dem Zweitkataster. Auf dieser Grundlage ist die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücke sichergestellt.

Hinsichtlich der Unterlagen über die Bewertung von Grund und Boden sowie Infrastrukturvermögen ist z. Zt. keine Ablagestruktur vorhanden. Zur besseren Übersichtlichkeit wird für die Fortschreibung empfohlen, diese Akten nach einem erkennbaren System zu ordnen. Hier bietet sich eine Ordnung nach Grundstück / Lagebezeichnung an.

¹ Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachungen im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen <http://www.mi.nkr.niedersachsen.de>

6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke belief sich auf 202.055,09 EUR. Die Bewertung erfolgte, soweit ermittelbar, mit den tatsächlichen Anschaffungswerten, im Übrigen auf der Grundlage des Bodenrichtwertes 2000. Sie steht im Einklang mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gesamtwert der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ belief sich auf 1.085.923,05 EUR.

Hierin nicht enthalten sind bebaute Grundstücke die grundbuchrechtlich den Mitgliedsgemeinden zugeordnet sind, wirtschaftlich aber von der Samtgemeinde genutzt werden. Diese Grundstücke sind gem § 37 Abs 1 Ziff.1 GemHKVO von der Samtgemeinde bilanziert. Die Klarstellung der Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums zur Samtgemeinde muss noch erfolgen. Hierzu werden noch Vereinbarungen zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden abgeschlossen.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte überwiegend nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK). In diesem Zusammenhang wurden der Dokumentation die historischen Kostenaufstellungen beigelegt. Baubestandspläne sowie die Flächenberechnungen waren in den Unterlagen nicht immer vollständig vorhanden. Für das künftige Gebäudemanagement ist es erforderlich vollständige Grunddaten, Lagepläne sowie Baubestandspläne der Objekte vorzuhalten.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften. Ein Abgleich der Gebäudedaten mit dem Bestand der abgeschlossenen Brandversicherungen wurde nicht durchgeführt.

6.2.3 Infrastrukturvermögen

Die baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens umfassen generell Aufbauten wie Straßenkörper, sonstige Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

Das Infrastrukturvermögen beläuft sich auf 1.581.996,38 EUR.

Die Ermittlung der bilanzierten Werte des gesamten Infrastrukturvermögens erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

6.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden Sie waren vollständig bilanziert.

Bauten auf fremden Grundstücken wurden ordnungsgemäß bewertet und waren mit 6.132,40 EUR bilanziert.

6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Es wurden drei Kriegerdenkmäler mit einem Erinnerungswert von jeweils 1,- EUR aktiviert.

Bewegliche Kunstgegenstände waren nicht vorhanden.

6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen waren mit einem Wert von 1.167,66 EUR bilanziert.

Alle relevanten Gegenstände waren vollständig bilanziert. Der Wert der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ war ordnungsgemäß ermittelt.

6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise PCs, Drucker oder Werkstatteinrichtungen.

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung war ein Wert von 86.505,21 EUR ausgewiesen. Die Erfassung erfolgte vollständig.

Der ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung war ordnungsgemäß ermittelt.

6.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Gemeinde belief sich zum Bilanzstichtag auf 1.837,42 EUR. Mit 1.087 EUR wurde rund 59 Prozent des Finanzvermögens als Forderungen, wie ausstehende Gelder aus Gebühren, Beiträgen und Steuern, bilanziert.

6.3.1 Beteiligungen

Es gab Beteiligungen, die unter der Position „Beteiligungen“ zu bilanzieren waren (Anteil Volksbank 750 EUR).

Die Ermittlung der bilanzierten Werte der Beteiligungen erfolgte in Übereinstimmung entsprechend den Bewertungsvorschriften.

6.3.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um in Geld bewertete Ansprüche für Steuern, Beiträge und Gebühren. Unter dieser Position sind alle zum 31.12.2009 gebildeten bereinigten Kasseneinnahmereste zu bilanzieren.

Öffentlich-rechtliche Forderungen wurden in Höhe von 194,12 EUR ausgewiesen und waren vollständig bilanziert.

6.3.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf einem Schuldverhältnis nach § 241 BGB, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Zu diesen Forderungen zählen: Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden, aufgelaufene Gebäudemieten, Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen u.ä.

Es waren sonstige privatrechtliche Forderungen vorhanden, die in Höhe von 893,30 EUR ausgewiesen waren. Sie waren vollständig bilanziert.

6.4 Liquide Mittel

Die Höhe der liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 126.865,47 EUR.

Die ausgewiesenen liquiden Mittel stimmten mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung überein.

Die Samtgemeindekasse wird als Einheitskasse für die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden geführt. Entsprechend den Landesvorgaben werden die liquiden Mittel und Schulden für jede Kommune einzeln nachgewiesen und entsprechend in den einzelnen Bilanzen dargestellt. Soweit der Anteil einer Kommune an den Geschäftskonten (Girokonten) negativ ist erfolgt eine entsprechende Absetzung auf der Aktivseite (negativer Liquiditätsbetrag). Eine Darstellung unter Schulden auf der Passivseite ist nicht möglich.

7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

7.1 Nettoposition

In der kommunalen Bilanz wird die Nettoposition auf der Passiv-Seite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen und entspricht annähernd dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Zur Nettoposition gehören nach § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposten „Basis-Reinvermögen“, „Rücklagen“, „Jahresergebnis“ und „Sonderposten“.

Eine Besonderheit der ersten Eröffnungsbilanz (Art. 6 Abs. 8 S. 3 GemHausRNeuOG) ist der Ausweis der um Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag, ohne sie mit dem Basisreinvermögen zu verrechnen. Damit die Bilanz im Gleichgewicht bleibt, erfordert dies eine entsprechende Erhöhung der gesondert ausgewiesenen Bilanzposition „Reinvermögen“.

7.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen war zutreffend als Differenz zwischen Vermögen und Schulden abzüglich Sonderposten und Rückstellungen berechnet.

Die Gemeinde hatte noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus Vorjahren in der Bilanz auszuweisen. Die nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren waren zutreffend als Minusbetrag im Basisreinvermögen ausgewiesen. Innerhalb der Position Basis-Reinvermögen wurde das um den Sollfehlbetrag verminderte Reinvermögen zutreffend berechnet und ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Sollfehlbetrages ergibt sich ein Basisreinvermögen von 1.258.241,36 EUR.

7.1.2 Sonderposten

Unter der Nettoposition müssen als Sonderposten u.a. Investitionszuwendungen und vereinnahmte Beiträge ausgewiesen werden. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst; für pauschale Investitionszuweisungen gilt nach den Inventurhinweisen des Landes ein Auflösungszeitraum von 30 Jahren. Die Auflösungserträge fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Bei der Gemeinde Beckdorf wurden Sonderposten im Gesamtwert von 1.852.319,47 EUR ausgewiesen.

Die Aufnahme der Investitionszuwendungen und Beiträge wurde nachvollziehbar anhand von Zuwendungsbescheiden bzw. Auszügen aus kameralen Jahresrechnungen nachgewiesen. Die Auflösung bis zum Bilanzstichtag erfolgte ordnungsgemäß.

7.2 Schulden

Die Bilanzposition „Schulden“ besteht entsprechend den Vorgaben der GemHKVO aus Geldschulden, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch sonstigen Verbindlichkeiten. Die Gemeinde Beckdorf stellte insgesamt 111.145,94 EUR als Schulden in die Bilanz ein. Die Werte der Bilanz waren mit den Angaben der Schuldenübersicht (Muster 17) in Übereinstimmung.

7.2.1 Geldschulden

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten wurden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Gemäß Niedersächsischem Kontenrahmen bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Die Gemeinde Beckdorf hatte aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 109.686,74 EUR bilanziert.

Der Betrag der gesamten Geldschulden war richtig berechnet und ausgewiesen.

7.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Höhe der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ beträgt 1.459,20 EUR.

Der Bankeinzug von 11.000,- EUR für ein Darlehen wurde nicht rechtzeitig verbucht. Der Zinsanteil von 1.459,20 EUR ist als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen.

8. Feststellungen zum Anhang

Die erste Eröffnungsbilanz ist gemäß Art. 6 Abs. 8 des GemHausRNeuOG in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§ 60 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO). Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird. Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 55 und 56 GemHKVO.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz,
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen),
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt anzugeben waren.

Der Anhang enthält alle wichtigen Auskünfte über Angaben in der Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde in ausreichendem Maß nachgekommen.

Dem Anhang sind eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht sowie eine Forderungsübersicht beigelegt; sie enthalten die nach § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO erforderlichen Angaben.

9. Sonstige Feststellungen

Nach der vorgelegten Vollständigkeitserklärung sind die im Rechnungswesen eingesetzten Programme bisher nicht freigegeben (vgl. § 35 Abs.5 GemHKVO). Es wird aber bescheinigt, dass nach den Erkenntnissen im laufenden Betrieb die Funktionalität der Programme gegeben ist und dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) eingehalten werden.

Gegenteilige Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

10. Bescheinigung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stade hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Beckdorf geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde.

Die erste Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften von der Gemeinde zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Stade, den 27.10.2010

Baer